

Factsheet: Ehrenamtsfreundlichkeit

- a. Ständiges Gastrecht für bis zu zwei Personen in der Bundesjugendleitung (BJL)
- b. Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Bundesjugendleitung

Hintergrund zum Antrag:

Für den Strukturprozess hat ein Überarbeitungsprozess der Bundesjugendordnung begonnen. In diesem Zuge werden auch Themen aufgegriffen, die als Ergebnisse des Projektes JDAV 2030 für eine verbesserte Ehrenamtsfreundlichkeit sorgen sollen.

Entstehung und Erarbeitung

Die hier genannten Themen wurden aus der Bundesjugendleitung und der Projektgruppe JDAV 2030 in den Bundesjugendausschuss eingebracht, durch diesen diskutiert und schließlich zur Antragstellung beschlossen.

Konkrete Änderungen an der Bundesjugendordnung

Ständiges Gastrecht für bis zu zwei Personen in der BJL

Die Bundesjugendleitung soll zukünftig bis zu zwei Personen ein ständiges Gastrecht in der BJL ermöglichen können. Das bedeutet, dass die Gäste auf Sitzungen zwar mitdiskutieren und ihre Meinung einbringen können, jedoch kein Stimmrecht haben. Das Gastrecht kann für konkrete Projekte als Entlastung zur BJL, z.B. für ein Demokratieprojekt oder die Weiterentwicklung von einem Bildungsthema genutzt werden. Vor Wahlen ist auch ein Schnuppern für Interessierte Personen möglich. Die Kandidat*innen werden durch die BJL gewählt, um bei Bedarf schnell handlungsfähig zu sein und Interessent*innen zeitnah einbinden zu können.

Aufwandsentschädigung für BJL

Das Amt als Bundesjugendleiter*in ist vom Zeitaufwand und mit einem Nebenjob zum Studium vergleichbar. Da ein Nebenjob und eine BJL-Tätigkeit parallel kaum möglich sind, ist das Amt für Personen, die auf das Geld angewiesen sind, momentan kaum auszuüben. Ohne einen entsprechenden Passus in der Bundesjugendordnung und DAV Satzung wäre eine Auszahlung von maximal 960€ pro Jahr, also 80€ pro Monat möglich. Der Bundesjugendausschuss kann durch diesen Passus eine höhere Summe genehmigen. Da die Landesverbände im BJA eine Mehrheit haben, ist sichergestellt, dass die BJL nicht alleine über ihre Aufwandsentschädigung entscheiden kann.